

# RS UVS Niederösterreich 2003/01/15 Senat-GD-03-3001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2003

## Rechtssatz

Tatort bei der Übertretung des § 103 Abs 1 KFG ist nicht der Unternehmensstandort, sondern der Ort des Lenkens? des Fahrzeuges.

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)